
Hilfeplan gem. § 36 KJHG

Konzeption

Redaktion:

Rainer Bucker

Paulus Fleige

Hubert Nagel

Udo Pfennig

Wolfgang Ruthemeier

Magdalene Venjakob

Inhalt	Seite
0. Vorbemerkung	4
1. Ausgangslage	4
1.1 Rechtsgrundlage	4
1.2 Anspruchsberechtigte	4
1.3 Beteiligte am Hilfeplanungsverfahren	5
2. Ziele	5
3. Hilfeplanung als beteiligungsorientiertes fachliches Beratungsverfahren und Entscheidungsverfahren	6
3.1 Beginn des Hilfeplanungsverfahrens	6
3.2 Regionale Fallkonferenz	7
3.2.1 Zuständigkeit der Regionalen Fallkonferenz	7
3.2.2 Durchführung der Regionalen Fallkonferenz	8
3.2.3 Verantwortlichkeit/Verbindlichkeit der Ergebnisse von Fallkonferenzen	9
3.3 Das Hilfeplangespräch	9
3.3.1 Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes	10
4. Maßnahmen nach § 1666 BGB in Verbindung mit § 50 Abs. 3 KJHG	10
5. Leistungselemente und Handlungsschritte	11

0. Vorbemerkung

Hilfeplanung ist ein Verfahrensweg, der mit verschiedenen Mitteln das komplexe Geschehen bei der Gewährung erzieherischer Hilfen steuern und absichern soll. Das Hilfeplanverfahren dient dazu, begründete und nachvollziehbare Entscheidungen herbeizuführen, deren Umsetzung zu begleiten und gegebenenfalls zu modifizieren.

Die Hilfeplanung beinhaltet den Anspruch, Erziehungshilfe in einem gemeinsamen Prozess zu vollziehen, in dem Leistungsberechtigte, öffentliche Jugendhilfeträger und freie Träger der Jugendhilfe gleichberechtigt beteiligt sind und in dem die Personensorgeberechtigten, Kinder/Jugendliche und junge Volljährige einen eigenen Subjektstatus einnehmen; sie sind zentrale aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesem Aushandlungsprozess.

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlage

§ 36 KJHG Hilfeplanung

Aus dem Verständnis heraus ein modernes Leistungsgesetz (das KJHG) zu schaffen, formuliert der Gesetzgeber im ersten Kapitel des KJHG die Basisnormen der Jugendhilfe und beschreibt im zweiten Kapitel des Gesetzes ihre Leistungen. Im vierten Abschnitt dieses Kapitels wird dargestellt, was Hilfen zur Erziehung sind und die Angebotspalette (offener Katalog) beschrieben. Schließlich normiert der Gesetzgeber eindeutig das Verfahren zur Hilfestellung im § 36 KJHG. Die Basisnormen sind also konstitutiver Bestandteil des Hilfeplanverfahrens.

1.2 Anspruchsberechtigte

Im KJHG wurde bewusst die Rolle der Sorgeberechtigten im Erziehungsprozess gestärkt. „Die Personensorgeberechtigten haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Mit dieser Normierung im § 27 Abs. 1 KJHG wird der Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung und damit die Verpflichtung zur Hilfeplanung (§ 36) begründet. Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe ist demnach eine Beeinträchtigung der Erziehung und Entwicklung des jungen Menschen. Demnach hat der Soziale Dienst bei der Feststellung eines Leistungsanspruchs gem. § 27 ff. im Rahmen der Hilfeplanung zu prüfen, ob Mangelsituationen vorliegen.

1.3 Beteiligte am Hilfeplanungsverfahren

In der Beteiligung der Leistungsberechtigten sowie der Kinder/Jugendlichen und jungen Volljährigen als Adressaten der Hilfe (§ 8 KJHG) sieht der Gesetzgeber eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Hilfestellung. Er begründet diese Bestimmung mit der Erkenntnis, dass die Probleme in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einem komplexen familiären und sozialen Strukturgeflecht eingebunden sind und Versuche zur Veränderung ohne Mitwirkung der Beteiligten negativ verlaufen.

Kinder/Jugendliche und junge Volljährige sind alters- und entwicklungsentsprechend bei allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an den „Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien“ zu wenden. Auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten ist eine Beratung möglich, wenn sie aufgrund einer Konfliktlage erforderlich ist und durch eine Mitteilung an die oder den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt werden würde. Auch wenn die Personensorgeberechtigten die Leistungsberechtigten bei einer Hilfe zur Erziehung sind, haben dennoch die Kinder/Jugendlichen und junge Volljährige ein Recht auf Beratung (§ 8 KJHG).

Nach § 9 KJHG bestimmen der oder die Personensorgeberechtigte/n die Grundrichtung der Erziehung. Die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes/Jugendlichen zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenheiten junger Menschen und deren Familie sind bei der Ausgestaltung der Leistungen zu berücksichtigen. Diese Bestimmung macht nochmals deutlich, dass bei der Gestaltung der Hilfe zur Erziehung die Leistungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst zu nehmen sind und einbezogen werden müssen.

Die Einbeziehung von Fachkräften aus Einrichtungen und Diensten freier und/oder gewerblicher Träger der Jugendhilfe an der Hilfeplanung erfolgt in der Regel zu dem Zeitpunkt, an dem bereits eine gemeinsame Problemsicht zwischen Fachkraft des Sozialen Dienstes und den Personensorgeberechtigten, Kind, Jugendlichen und jungen Volljährigen erarbeitet worden ist.

2. Ziele

- Sicherstellung der Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten/ Kinder/Jugendlichen und jungen Volljährigen an der Gestaltung und Planung der Hilfe
- die Entwicklung einer „passgenauen“ Hilfe
- Sicherstellung einer erweiterten Problemsicht durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zur Erarbeitung von angemessenen Hilfen und Angeboten

- Sicherstellung, Organisation und Durchführung eines einheitlichen und für alle Leistungsberechtigten gleichen Verfahrens der Hilfeplanung
- Steuerung der Qualität der Hilfestellung und des Hilfeprozesses (siehe Punkt 3 - Beachtung der Leistungs-/Qualitätsbeschreibung einer Einrichtung)
- Erstellung und Fortschreibung eines gemeinsamen Schutzkonzeptes für Kinder und junge Volljährige
- fortlaufende Reflexion der Arbeit und Anpassung der Hilfe zur Erziehung an den Entwicklungsprozess des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen durch Anwendung des Hilfeplanes

3. Hilfeplanung als beteiligungsorientiertes fachliches Beratungsverfahren und Entscheidungsverfahren

Vor der Fallberatung ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit gemäß der §§ 85, 86 ff. KJHG zu klären.

3.1 Beginn des Hilfeplanungsverfahrens

Die Einleitung eines Hilfeplanungsverfahrens nach § 36 KJHG schließt eine umfassende Beratungsphase ein. Die Fachkräfte des Sozialen Dienstes informieren sich über den Hilfebedarf, klären in persönlichen Gesprächen mit Sorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen den Umfang und die Tiefe der jeweiligen Konfliktlagen bzw. grenzen diese ein. Ziel der Beratungsarbeit ist es, Erziehungsberechtigte, Kinder/Jugendliche und junge Volljährige unter Berücksichtigung eigener Ressourcen zu aktivieren, Problemlösungen zu finden, die sie befähigen, aufgetretene Konflikte und Krisen in eigener Verantwortung zu bewältigen. Hierbei können die durch den Sozialen Dienst vermittelten Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege entlastend und unterstützend wirken.

Ist dies nicht möglich, so informieren die Fachleute des Sozialen Dienstes die Rat Suchenden über das Spektrum der erzieherischen Hilfen, die im Einzelfall notwendig und geeignet sein können, um die Probleme und Konflikte zu bearbeiten.

In dieser Beratungsphase werden ferner die Bedingungen für die Einleitung und die Mitwirkung bei der Durchführung von Erziehungshilfen sowie die erforderlichen Verfahrens- und Entscheidungsschritte dargestellt und erläutert. Zu diesen Informationen gehören auch die Hinweise auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 65 KJHG und die Regelungen über die Heranziehung zu den Kosten nach den §§ 91 ff. KJHG.

Ein wichtiges Element dieser Beratung und Unterstützung ist es, bei den Sorgeberechtigten die Einsicht zu erreichen, dass mit der Inanspruchnahme von Jugendhilfe nicht die erzieherische Verantwortung auf den Jugendhilfeträger übergeht, sondern bei diesen verbleibt.

Die erste Phase der Beratung und Information ist abgeschlossen, wenn durch die Gespräche aller Beteiligten bzw. Angebote im Vorfeld von Hilfe zur Erziehung das Problem bzw. der Konflikt gelöst werden konnte, ein Antrag auf Erziehungshilfe gestellt oder erforderliche Schritte zum Schutz von Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen veranlasst wurden.

3.2 Regionale Fallkonferenz

Ist ein Antrag auf Erziehungshilfe gestellt worden oder sind erforderliche Schritte zur Abwendung von Gefahren für Kinder/Jugendliche notwendig, ist die Regionale Fallkonferenz für die Fachkräfte des Sozialen Dienstes das zentrale Reflexions- und Beratungsinstrument zur qualifizierten Entscheidung der Fall führenden Sozialarbeiter/-innen über Hilfeangebote.

Grundlage für das Gelingen dieses Anspruches ist die Bereitschaft der Fachkraft, die eigene Einschätzung von sozialen Problemen und Konfliktlagen unter Einsatz fachlicher Autonomie und offener Reflexions- und Kommunikationsbereitschaft zur Disposition zu stellen, das heißt:

- jeweilige eigene Einstellungen, Haltungen und Handlungsrichtlinien kritisch zu hinterfragen und zu erweitern
- das Team als Reflexions- und Resonanzboden sowie als wichtiges Element des Arbeitszusammenhanges anzunehmen, indem fachliche Entscheidungen vorbereitet werden und deren Umsetzung begleitet wird sowie
- sozialpädagogische Hilfen prozesshaft anzulegen mit dem Erfordernis, „Suchbewegungen“ einzugehen, die einer Kontrolle bedürftigen und ein hohes Maß an kommunikativer Aufmerksamkeit erfordern.

Ausgehend von diesen Grundannahmen sichert der Soziale Dienst das Zusammenwirken der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der kollegialen Beratung.

3.2.1 Zuständigkeit der Regionalen Fallkonferenz

Die Regionale Fallkonferenz ist nach der Dienstanweisung zur „Durchführung von Fallkonferenzen“ einzuberufen, wenn folgende Hilfeangebote zur Beratung anstehen:

- bei Hilfen gemäß §§ 19, 20 bei einer Bewilligungsdauer von über 8 Wochen, §§ 27 bis 35a KJHG (bei § 35a KJHG nur teil- und vollstationäre Hilfen, bei § 33 KJHG ohne Kurzzeitpflege) sowie § 41 KJHG i. V. m. §§ 28 - 35a KJHG, bei Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 43 KJHG und allen Bereitschaftspflegen spätestens 14 Tage nach Aufnahme

- Individuelle Sonderleistungen werden in der Regel bei Erstgewährung bzw. Verlängerungen im Rahmen der Hilfeplanung mit vereinbart und fließen somit in die Beratung der Fallkonferenz ein. Ergibt sich außerhalb der protokollierten Hilfeplangespräche die Notwendigkeit der Gewährung von individuellen Sonderleistungen oder eine Änderung innerhalb einer bereits bewilligten Hilfeleistung (z. B. die Erhöhung des bewilligten Stundenumfangs, Wechsel in eine teure Einrichtung), so wird außerhalb der Fallkonferenz durch den/die Fall führenden Sozialarbeiter/-in in Übereinstimmung mit der Teamleitung entschieden (Hilfeplan oder formloser Hilfe begründender Vermerk). Die Wirtschaftliche Erziehungshilfe prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit und erteilt den Bescheid.
- bei Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 1666 BGB
- in allen Fällen, in denen beim Fall verantwortlichen Sozialarbeiter/bei der Fall verantwortlichen Sozialarbeiterin der Bedarf einer kollegialen Fallberatung besteht.

3.2.2 Durchführung der Regionalen Fallkonferenz

Ausgehend von diesen Grundannahmen (Punkt 3.2) wird über jedes der unter Punkt 3.2.1 genannten Hilfeangebote in der Fallkonferenz beraten und entschieden.

An den Fallkonferenzen nehmen möglichst alle, mindestens jedoch drei Teammitglieder, aus dem jeweiligen Regionalsozialdienst teil.

Bei möglichen Fremdunterbringungen von Kindern unter 6 Jahren nimmt der Adoptions- und Pflegekinderdienst an der Fallkonferenz des Sozialen Dienstes teil; ebenso in den Fällen, in denen eine Inpflegegabe auch älterer Kinder in Betracht kommt.

Die Wirtschaftliche Erziehungshilfe nimmt an allen Fallkonferenzen des Sozialen Dienstes an einem Termin in der Woche teil (zurzeit noch nicht umgesetzt). Ist im Ausnahmefall deren Teilnahme nicht möglich, wird ihr zur örtlichen Prüfung und Bescheiderteilung das Entscheidungsprotokoll zugesandt. Diese wird den Fall durchsehen, bei Einwendungen den/die Sozialarbeiter/-in kurzfristig informieren und den Bescheid erteilen.

Darüber hinaus können bei Bedarf Mitarbeiter/-innen von freien Trägern oder sonstige beteiligte Fachkräfte hinzugezogen werden. Eine unmittelbare Beteiligung ist insbesondere angezeigt in Krisenfällen und bei Clearing-Aufträgen.

Einmal wöchentlich findet zu einer fest stehenden Zeit die Fallkonferenz statt. Darüber hinaus kann auch der Fall zuständige Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes die Fallkonferenz einberufen.

Die Moderation/Leitung der Fallkonferenz wird zu Beginn der kollegialen Beratung sichergestellt.

3.2.3 Verantwortlichkeit/Verbindlichkeit der Ergebnisse von Fallkonferenzen

Die einvernehmliche fachliche Einschätzung der Fallkonferenz ist die verbindliche Grundlage für das weitere Handeln der Fall führenden Fachkraft im Aushandlungsprozess mit der Familie über die geeignete Hilfe. Im Rahmen dieses Aushandlungsprozesses entscheidet der/die Sozialarbeiter/-in über die Gewährung der Hilfe.

Bei der Beratung eines Falles im Team soll möglichst ein verbindlicher Konsens erarbeitet werden. Wird keine Einigung erzielt, hat die Teamleitung über das weitere Vorgehen zu entscheiden, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Fachdienstleitung.

Die Fallbearbeitung und die Verantwortung für die Umsetzung von Teamergebnissen bleibt bei der/dem Fall zuständigen Sozialarbeiter/-in.

Die Aufgabe des Teams bezieht sich auf kritisch-konstruktive Aussagen zum Sachverhalt und zur Arbeitsweise der Fall verantwortlichen Fachkraft sowie die Mithilfe bei der Suche von Lösungsansätzen.

Die Wirtschaftliche Erziehungshilfe ist verantwortlich für die verwaltungsrechtliche und -technische Umsetzung von der entsprechenden Hilfe zur Erziehung. Von ihr werden ggf. finanzielle Aspekte in die Beratung eingebracht. Die Teamleitung hat fachliches Controlling wahrzunehmen durch:

- Herbeiführen von Zielvereinbarungen zur Gestaltung der kollegialen Beratung
- Begleitung oder Umsetzung solcher Vereinbarungen
- Anpassung der Ziele an neue Gegebenheiten

In den Fallkonferenzen hat die Teamleitung sicherzustellen, dass alle erforderlichen Verfahrensschritte entsprechend dieser Dienstanweisung eingehalten sowie die rechtlichen Grundlagen und fachlichen Grundsätze beachtet werden.

3.3 Das Hilfeplangespräch

Im Hilfeplangespräch stellt die Fall zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes den Personensorgeberechtigten, dem Kind, der/dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen die in der Regionalen Fallkonferenz erarbeiteten Hilfeangebote vor, die ihre Interessen, Wünsche und ihre Lebenssituation berücksichtigt.

Lehnen die Sorgeberechtigten oder die jungen Volljährigen das Hilfeangebot ab, so ist erneut über ein unter Umständen verändertes Hilfeangebot in der Regionalen Fallkonferenz zu beraten und zu entscheiden.

Dies gilt auch, wenn die in Aussicht genommene Hilfe nicht zeitnah umgesetzt werden kann.

An weiteren Hilfeplangesprächen nehmen in der Regel neben der Fachkraft des Sozialen Dienstes der/die Sorgeberechtigte/n, das Kind oder die/der Jugendliche bzw. der/die junge Volljährige sowie Vertreter/-innen der Dienste oder Einrichtungen teil, die mit der Durchführung der Hilfeleistung beauftragt werden sollen. Ausgehend von der jeweiligen Konstellation des Einzelfalles können weitere Personen in das Hilfeplangespräch einbezogen werden.

Das Hilfeplangespräch dient der Information über die in Aussicht genommenen Hilfen, zur Formulierung der Grundzüge des Hilfeplanes bzw. seiner Fortschreibung, der Festlegung von Handlungsschritten, Zielen sowie von Mitwirkungserfordernissen für alle Beteiligten in einem zu vereinbarenden Zeitraum. Die 1. Fortschreibung des Hilfeplans sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Hilfe erstellt sein.

3.3.1 Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes

Eine Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes soll in regelmäßigen Zeitabständen, in der Regel halbjährlich, mit allen Beteiligten erfolgen. Geprüft werden soll, ob die zuvor eingeleitete Hilfe auch weiterhin geeignet und notwendig ist.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Hilfeplangespräches erhalten die Personensorgeberechtigten und die zuständige Fachkraft im Sozialen Dienst von den Einrichtungen bzw. Diensten eine schriftliche/mündliche Rückmeldung über den Hilfeverlauf der zurück liegenden Betreuungszeit. Hinweise oder Fragestellungen, die für die Fortschreibung der Hilfe von Bedeutung sind und die mit allen am Prozess Beteiligten diskutiert werden sollen, sind ebenfalls in diese Dokumentation mitaufzunehmen.

Gleichzeitig wird in dem Hilfeplangespräch zur Fortschreibung der Hilfe mit allen Beteiligten eine Überprüfung der vereinbarten Ziele vorgenommen. Jede/ Jeder der Beteiligten gibt eine Einschätzung über den Erfolg der vereinbarten Ziele ab. Die Einschätzungen / Veränderungen werden von der Fall zuständigen Fachkraft des Sozialen Dienstes, die das Gespräch moderiert, im Hilfeplan festgehalten.

4. Maßnahmen nach § 1666 BGB in Verbindung mit § 50 Abs. 3 KJHG

Kann mit den/dem Sorgeberechtigten kein Konsens zur Einleitung einer Erziehungshilfe herbeigeführt werden und liegt eine Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen vor, so ist dieser Sachverhalt unverzüglich in die Regionale Fallkonferenz einzubringen. Hier wird über das weitere Vorgehen entschieden.

5. Leistungselemente und Handlungsschritte

Leistungselemente	Handlungsschritte
<p>Beratung der Personensorgeberechtigten im Vorfeld der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeinerziehungsberatung über mögliche Unterstützungsformen ▪ Treffen von Vereinbarungen mit der Familie über das weitere Vorgehen ▪ Beteiligung von Eltern/Kindern/Jugendlichen durch Einzel- oder Familiengespräche oder Rollenspiele ▪ altersgemäße Verhaltensbeobachtungen von Kindern/Jugendlichen
<p>Sammlung aller Fall relevanten Informationen zur Hypothesenbildung</p>	<p><u>Familie/Familiensystem</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhalten der Kinder, Jugendlichen, Eltern wahrnehmen ▪ Normen und Wertemuster der Familie ▪ Beziehungen, Interaktionen, Systemstrukturen ▪ Ressourcen der Familie benennen
<p>Fallkonferenz nach dem Prinzip der kollegialen Beratung; Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</p>	<p><u>Soziales Umfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebens-, Wohnsituation beschreiben ▪ Kindergarten-, Schulsituation ▪ kultureller Hintergrund ▪ Ressourcen aus der Lebenswelt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung der Familien-, Lebenssituation mit Problemskizze, Genogramm ▪ Schilderung der Problemsicht aller Beteiligten ▪ Benennung der Ressourcen ▪ fachliche Einschätzung des Teams im Rahmen der kollegialen Beratung (Assoziationen, Hypothesenbildung zum Fall) ▪ Identifikation gemeinsam getragener Einschätzungen ▪ Stärkung der Fallführung in der Wahrnehmung der Verantwortung ▪ weiterer Klärungsbedarf ▪ Erziehungsbedarf ▪ Entscheidung über das geeignete Hilfeangebot ▪ Entscheidung über das weitere Vorgehen

<p>Vorstellung der Ergebnisse aus der Fallkonferenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auseinandersetzungsprozess mit allen Beteiligten über die geeignete Hilfe ▪ Entscheidung für die geeignete und notwendige Hilfe ▪ ausführliche Information und Beratung über die Art und Weise der Hilfestellung, des Hilfeleisters und dessen Kosten ▪ Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der/des Sorgeberechtigten bei der Auswahl der Einrichtung ▪ Festlegung auf die Einrichtung, die die Hilfeleistung erbringen soll, im Konsens zwischen den Beteiligten ▪ Umfang der Hilfe
<p>Auswahl des Hilfetragers</p>	<p>Auswahl des Hilfetragers nach den angebotenen Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach den Wünschen der Betroffenen ▪ Feststellung der fachlichen Ausrichtung ▪ Ermittlung der fachlichen Ziele ▪ nach den Kosten pro Pflgetag im Verhältnis zur Leistung, Abfrage bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und weitere Veranlassung
<p>Hilfeplangespräch</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einladung der Beteiligten (Antragsteller, Träger) durch den SD ▪ Leitung und Moderation durch den/die Fall führenden Sozialarbeiter/-in des SD ▪ 1. Vorstellungsgespräch ▪ 2. Aufnahmegespräch ▪ Vorstellung der Einrichtung ▪ Beschreibung und Erörterung der Problemlage ▪ Vereinbarung des konkreten Hilfebedarfs ▪ Fixierung der zentralen pädagogischen Ziele ▪ Klärung des Hilfeauftrags ▪ Konsensbildung über die Ausgestaltung der Hilfe unter Berücksichtigung der Ressourcen der Kinder/Jugendlichen, Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ▪ Abstimmung des Hilfeumfangs

<p>Budgetsicherheit</p> <p>Fortschreibung des Hilfeplanes</p> <p>Weitere Leistungselemente Siehe 3.3.2 Spiegelstrich</p> <p>Widerspruch</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reflexion der Wirkungen der Hilfeleistung im Rahmen zeitlicher Bezüge <p>Durch Abfrage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einladung der Beteiligten und weitere Vorbereitung durch den SD möglichst drei Monate nach dem Beginn der Hilfe ▪ Moderation durch Fallführung ▪ Überprüfung der pädagogischen Ziele sowie der prozesshaften Abläufe nach Bedarf (weitere Gesprächsinhalte siehe Punkt 5) ▪ Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher individueller Hilfeleistungen oder bei Wechsel der Einrichtung ist die Fallkonstellation in der Fallkonferenz entsprechend des Hilfeplanverfahrens vorzustellen. ▪ weitere Fortschreibung nach sechs Monaten ▪ Die Hilfeleistung wird durch ein Abschlussgespräch beendet <p>Helferkonferenz Krisenmanagement bei Konflikten im Rahmen der Hilfeplanung</p>
---	---

Hilfeplan gemäß § 36 KJHG

Konzeption

Herausgeber:
Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister
Fachbereich für Kinder,
Jugendliche und Familien
Sozialer Dienst
Telefon (05 41) 3 23-42 70
Telefax (05 41) 3 23-15 42 70
E-Mail: fleige@Osnabrueck.de

Druck:
17/10.2001/200